

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Ritschard / Wattenwyl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1908)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1908.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren**.
Stellvertreter: Bis 30. Juli Regierungsrat **Ritschard** und
von da an Regierungsrat **von Wattenwyl**.

Die Verwaltung der Direktion des Kirchenwesens lag bis Anfang Juni 1908 stellvertretungsweise in der Hand des Herrn Regierungsrat Simonin und wurde auf diesen Zeitpunkt von dem neu gewählten Herrn Regierungsrat Burren übernommen.

I. Gesetzgebung.

Vom Grossen Rat sind im Berichtsjahr erlassen worden:

1. Am 29. Januar 1908:

Das Dekret betreffend die Abtrennung der französischen Kirche in Bern von der mittleren (Münster-) Kirchgemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern, und

2. Am 17. November 1908:

Das Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Boligen.

Das Gesuch um Abtrennung der französischen Kirche in Bern von der Münsterkirchgemeinde war schon 1898 gestellt, darauf aber zurückgezogen und später erneuert worden. Die neue selbständige französische Kirchgemeinde Bern hat die nämlichen Grenzen, wie die Gesamtkirchgemeinde und Einwohnergemeinde, und für die Zugehörigkeit sind Sprache und Konfession der Einwohner massgebend.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die Jahresversammlung der Synode der evangelisch-reformierten Kirche fand am 10. November 1908 in Bern statt. Über ihre Verhandlungen gibt ein besonderer Bericht Auskunft, auf den wir verweisen.

Ebenso besteht ein eigener Bericht des Synodalrates an die Synode über die umfangreiche Tätigkeit und die Geschäftsführung des erstern.

Im Berichtsjahre wurde eine Abänderung des Prüfungsreglementes vom 16. Mai 1894 vorgenommen, um die in § 27 des Kirchengesetzes vorgesehene ausnahmsweise Aufnahme auswärtiger Bewerber in den bernischen Kirchendienst zu erleichtern.

Der in Betracht fallende alte § 18 des Prüfungsreglementes lautete:

„IV. Abgekürzte Prüfungen.

§ 18. Solchen Bewerbern um die Aufnahme in das bernische Ministerium, welche die von § 27 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 gestellten Bedingungen, mit Ausnahme der sub 3 geforderten Ausweise über mehrjährige vorzügliche Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramt, erfüllen, kann eine abgekürzte mündliche Prüfung (colloquium) abgenommen werden, welche sich über alt- und neutestamentliche Exegese, historische, systematische und praktische Theologie zu erstrecken hat; ausserdem haben dieselben eine Probepredigt und eventuell eine Probekatechisation über einen aufgegebenen Text zu halten. Die Kommission entscheidet in diesem Falle einfach über Annahme oder Abweisung der Prüfung.“

Der nunmehr geltende neue § 18 bestimmt:

„IV. Verfahren bei Bewerbungen Auswärtiger.

§ 18. Die Aufnahme in das bernische Ministerium erfolgt bei Bewerbern, die schon in einem auswärtigen Kirchendienst gestanden haben, nach § 27 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 auf das empfehlende Gutachten der Prüfungskommission. Hält es die Kommission zu ihrer Information für erforderlich, so kann sie den Bewerber zu einer Probepredigt einladen.

Fehlt dem Bewerber der in § 27 des Gesetzes sub 3 geforderte Nachweis mehrjähriger vorzüglicher Wirksamkeit in Seelsorge oder Lehramt, so hat dieser eine abgekürzte Prüfung zu bestehen, welche sich aus einem Kolloquium über alt- und neutestamentliche

Exegese, historische, systematische und praktische Theologie und aus einer Probepredigt über einen von der Kommission zu bestimmenden Text zusammensetzt.

Bei Bewerbern, welche die Staatsprüfung der deutsch-reformierten Konkordatskantone oder der Nationalkirchen der französisch-reformierten Schweiz mit gutem Erfolge bestanden haben, kann die abgekürzte Prüfung auf die Probepredigt eingeschränkt werden.

In allen diesen Fällen entscheidet die Kommission einfach über Annahme oder Abweisung der Prüfung, resp. der Bewerbung.“

Diese teilweise Revision des Prüfungsreglements wurde durch den herrschenden Mangel an Geistlichen mitveranlasst.

Der Regierungsrat hat am 15. Juli 1908 ein Regulativ erlassen über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Tavannes.

Er hat ferner die Wohnungsentschädigungen des zweiten Pfarrers der reformierten Kirchgemeinden Tavannes und Wahlen bestimmt auf Fr. 700 und Fr. 600 per Jahr und die Holzentschädigung des letztern auf Fr. 300. Auch hat er einem Gesuch um Erhöhung der Wohnungsentschädigung des Bezirkshelfers von Thun, sowie verschiedenen Begehren um Erhöhung von Holzentschädigungen, entsprochen.

Im weitern hat er gemäss der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs und der reformierten Pfarrei Solothurn den Organisationsstatuten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Solothurn vom 22. März 1908 und den Organisationsstatuten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf vom 1. November 1908 die Genehmigung erteilt.

Genehmigt hat er auch die von der Synode beschlossene Abänderung in den Reglementen für die Synode und für den Synodalrat betreffend die Reiseentschädigungen und Taggelder der Spezial- und Subkommissionen und der Mitglieder des Synodalrates.

Die schon im letzten Berichte erwähnte Revision der Übereinkunft mit dem Kanton Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn hat auch im Berichtsjahre nicht durchgeführt werden können. Es hat eine Konferenz des Unterzeichneten mit zwei Vertretern des Synodalrates in Gegenwart des Herrn Professor Dr. Blumenstein, der sich in die rechtliche Seite der Angelegenheit besonders vertieft hatte, stattgefunden, an der die der Revision entgegenstehenden Schwierigkeiten nochmals geprüft und besprochen wurden. Der Regierungsrat wird demnächst zu entscheiden haben, ob die Revision trotz dieser recht-

lichen Schwierigkeiten anhand genommen werden solle.

Auch die Angelegenheit betreffend Wiederherstellung der Helferei Büren konnte noch nicht erledigt werden. Sie steht in einem gewissen Zusammenhang mit der soeben erwähnten Revision, und ihre Erledigung wird zeitlich und materiell durch letztere beeinflusst.

Noch hängig sind auch die Gesuche um Errichtung zweier Pfarrstellen in Langenthal, Biel und Mett, und um Staatsbeitrag an die Kosten zweier neuer Filialkirchen in Köniz.

Die Veränderungen im Personalbestand des reformierten Ministeriums sind die folgenden:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a. Predigtamtskandidaten	3
b. Auswärtige Geistliche	1
2. Versetzungen in Ruhestand:	
a. Mit Leibgeding	2
b. Ohne Leibgeding	0
3. Entlassungen aus dem aktiven Kirchendienst	0
4. Verstorben:	
a. Im aktiven Kirchendienst	4
b. Im Ruhestand	3
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	5
6. Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit	5
7. Anerkennung von Pfarrwahlen	16
8. Neuwahl von Bezirkshelfern	1
9. Ausschreibungen von Pfarrstellen:	
a. Zum erstenmal	9
b. Zum zweitenmal	8

Auf Ende 1908 waren unbesetzt die Pfarreien Gadmen, Neuenstadt (deutscher Pfarrer), Thurnen und Tramelan.

Die Kirchendirektion erhielt von zwei Kirchgemeinden die Mitteilung, dass sie die Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben.

Eine Pfarrwahl wurde aus formellen Gründen nicht bestätigt.

Die Kirchendirektion hat gemäss § 29 K.-G. bestätigt:

- 13 Pfarrverweser;
- 1 Vikar.

Drei im aktiven Kirchendienst stehende Geistliche haben den Kanton Bern verlassen und ausserhalb desselben Pfarrstellen angenommen.

Die zweite Hälfte der durch das Dekret vom 6. April 1906 betreffend die Besoldungen der evangelisch-reformierten Geistlichen vorgesehenen Besoldungserhöhungen ist nunmehr im Berichtsjahre zur Ausrichtung gelangt, nachdem die erste Hälfte im Vorjahr entrichtet worden ist.

Die nachfolgende Darstellung enthält eine Vergleichung der Ausgaben des Staates für die protestantische Kirche in den Jahren 1907 und 1908:

	Reine Ausgaben		Mehr- Ausgaben		Minder- Ausgaben	
	1907 Fr.	1908 Fr.	1907 Fr.	1908 Fr.	1907 Fr.	1908 Fr.
1. Besoldungen der Geistlichen	669,523. 45	736,275. 50	66,752. 05	—	—	—
2. Besoldungszulagen	6,371. —	5,754. —	—	617. —	—	—
3. Wohnungsentschädigungen	17,157. 10	17,431. 60	274. 50	—	—	—
4. Holzentschädigungen	47,237. 65	48,244. 15	1,006. 50	—	—	—
Übertrag	740,289. 20	807,705. 25	68,033. 05	617. —	—	—

	Reine Ausgaben		Mehr- Ausgaben		Minder- Ausgaben	
	1907 Fr.	1908 Fr.	1908		Fr.	Fr.
Übertrag	740,289. 20	807,705. 25	68,033. 05	617. —		
5. Leibgedinge	24,704. —	24,949. —	245. —	—		
6. Beiträge an Kollaturen und äussere Geistliche . . .	5,597. —	6,225. —	628. —	—		
7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	580. —	580. —	—	—		
8. Theologische Prüfungskommission	1,205. 20	1,727. 40	522. 20	—		
9. Mietzinse	149,520. —	178,750. —	29,230. —	—		
10. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	1,200. —	1,200. —	—	—		
	923,095. 40					
11. Steffisburg, Loskauf der Wohnungsentschädigungs- pflicht gegenüber dem II. Pfarrer und Staatsbei- trag an das II. Pfarrhaus	18,000. —	—	—	—		
12. Köniz, id.	18,000. —	—	—	—		
	959,095. 40	1,021,136. 65	98,658. 25	617. —		
			617. —			

Die Mehrausgaben auf den Rubriken 1—10 betragen somit im Jahre 1908 98,041. 25

Zu bemerken ist aber, dass in diesen Mehrausgaben ein Betrag von Fr. 29,230 für die Erhöhung der Mietzinse für die Pfrundgebäude und die Kirchengebäude enthalten ist.

Die Mehrbelastung des Staates infolge der Besoldungsrevision von 1906 hat in Wirklichkeit betragen:

	1907 Fr.	1908 Fr.
Rubrik Besoldungen der Geistlichen	62,106. 85	66,752. 05
Rubrik Beiträge an Kollaturen u. äussere Geistliche	520. —	628. —
	62,626. 85	67,380. 05
		62,626. 85
Total	130,006. 90	

In dieser Summe sind inbegriffen die Besoldungen für die neu errichteten zweiten Pfarrstellen in Tavannes und Wahlern (Fr. 3590).

B. Römisch-katholische Kirche.

Wie wir bereits im letztjährigen Berichte erwähnt haben, sind durch Dekret vom 9. Oktober 1907 betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen auf 1. Januar 1908 im Jura 22 neue Kirchgemeinden errichtet, bezw. so viele frühere Kirchgemeinden wiederhergestellt worden. In diesen neuen Kirchgemeinden sind seither die Pfarrwahlen vorgenommen worden mit Ausnahme derjenigen in Cornol, wo die Organisation der Kirchgemeinde noch nicht hat durchgeführt werden können.

Auf den 1. April 1908 ist dem Pfarrer von Biel durch Beschluss des Regierungsrates ein Hilfsgeistlicher beigegeben worden (Staatsbesoldung Fr. 1600), ebenso dem Pfarrer von St. Ursanne auf den 1. August 1908 durch Verfügung der Kirchendirektion ein Vikar zur persönlichen Aushilfe (Staatsbesoldung Fr. 300). Gesuche um Errichtung weiterer neuer Hilfsgeistlichenstellen sind eingelangt von den Kirchgemeinden Courrendlin, Delsberg, Les Bois, Laufen

und Grellingen. Die zwei erstern sind vom Regierungsrat abgewiesen worden und die übrigen sind noch unerledigt.

Im Berichte pro 1907 hatten wir gesagt, die in § 15 des Dekretes vom 9. Oktober 1907 vorgesehene Besoldungszulage an den Pfarrer von Biel sei auf Fr. 400 jährlich festgesetzt worden. Infolge der Errichtung einer Hilfsgeistlichenstelle wurde sie jedoch auf Fr. 200 reduziert.

Im mehrgenannten Dekret vom 9. Oktober 1907 ist der Erlass einer Verordnung des Regierungsrates über die Naturalleistungen der Gemeinden zu Kultuszwecken vorgesehen. Die Kirchendirektion hat zu diesem Zwecke in einem Kreisschreiben von den betreffenden Geistlichen, Kirch-, Einwohner- und Bürgergemeinden, sowie von den zuständigen Regierungstatthaltern Bericht und Ansichtsäusserung verlangt. Das gewünschte Material, mit Ausnahme desjenigen des Amtsbezirks Laufen, ist eingelangt und befindet sich zu Mitbericht und Antragstellung bei der römisch-katholischen Kommission. Nach Rückerhalt wird das Geschäft weiter behandelt werden können.

Mutationen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a. Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin	5
b. Ohne Prüfung	4
2. Verstorben:	
a. Im aktiven Kirchendienst	1
b. Im Ruhestand	0
3. Versetzung in Ruhestand mit Leibgeding	2
4. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	3
5. Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit	0
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	25
(In dieser Zahl sind inbegriffen die Wahlen in 21 neuen Kirchgemeinden.)	
7. Ausschreibungen von Pfarreien:	
a. Zum erstenmal	3
b. Zum zweitenmal	6

Auf Ende des Berichtsjahres war, wie schon bemerkt, die neu errichtete Pfarrei Cornol noch unbesetzt.

